

# CHECKLISTE FÜR DEN FAHRER



Welche Dokumente und Ausrüstungsgegenstände sind in einem Lkw mit einem hzG von unter 3,5 t mitzuführen (gesetzliche bzw. behördliche Vorschriften)?

## Allgemeines

Zusätzliche Dokumente und Ausrüstungsgegenstände für den Transport gefährlicher Güter, von Abfällen, bei Tiertransporten werden hier nicht behandelt.

Als Praxistipp empfehlen wir ebenfalls die Mitnahme von Stempel, Rollmeter, Taschenrechner und Markierstiften.

## Es sind im Kfz folgende Dokumente und Ausrüstungsgegenstände mitzuführen:

### A. Hinsichtlich des Lenkers:

1. <u>Führerschein</u>
2. <u>Staplerschein</u> bzw. <u>Kranschein</u> (falls erforderlich)
3. <u>Formular A1</u> bei Entsendungen oder Tätigkeiten in mehreren Staaten
4. <u>Lenkprotokoll</u>
5. <b>Mietfahrzeug:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Beschäftigungsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers (Dienstzettel) des Lenkers</u>, sofern der Lenker nicht selbst der Mieter ist</li><li>• <u>Mietvertrag</u> über die Vermietung des Fahrzeuges</li></ul>
6. <b>Ausweisdokumente:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• In der EU: <u>gültiger Personalausweis oder Reisepass</u>, allfällig erforderliches Visum</li></ul>
7. <b>Landesspezifische Zusatzbestätigungen</b>
<b>Innerhalb der EU</b>  Grundsätzlich sind eventuell vorhandene Bestimmung zur Entsendung und zum Mindestlohn im jeweiligen Mitgliedsstaat zu beachten (z.B. Deutschland, Frankreich, Italien) <u>Frankreich</u>  Bestätigung über das Vorliegen eines aufrechten Arbeitsverhältnisses, ausgestellt in einer der EU-Sprachen. Für Drittstaatenangehörige ist außerdem ein Nachweis der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in Österreich erforderlich
<u>Vollmacht</u> des Lenkers, das Fahrzeug lenken zu dürfen; vor allem in Italien (so genannte „Delega“) und in Nicht-EU-Staaten zu empfehlen

In Deutschland müssen Lenker eines österreichischen Unternehmens mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates gemäß dem „Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr“ eine österreichische Arbeitsgenehmigung im Original mitführen

Bei Transporten nach, von und in Frankreich ist ein „document de suivi“, vollständig ausgefüllt an den ebenfalls vollständig ausgefüllten CMR-Frachtbrief zu heften. Dieses Dokument muss Auskunft geben über Absender und Empfänger, Ankunfts- und Abfahrtszeit bei diesen, gewünschte Lieferzeit, erbrachte Nebenleistungen und ist von Absender und Empfänger zu unterzeichnen. Ein Muster finden Sie hier:

<http://www.wko.at/wknoe/verkehr/gueterbefoerderung/documentdesuivi.pdf>

Bei Kabotagetransporten muss dieses Papier mit einer französischen Stempelmarke versehen und von einem nationalen Frachtbrief begleitet sein.

#### Deutschland

Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung zwischen 2,8 t und 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ein Nachweis über die letzten 28 Tage erbracht werden.

Tageskontrollblatt + Bescheinigung lenkfreie Tage

#### **Außerhalb der EU**

Zollverschlussanerkennnis für die verwendeten Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. Auflieger (bei Fahrten nach Staaten außerhalb der EU)

Bei Fahrten in ein Drittland ev. Euro-Bestätigungsformulare, INF 3

#### **8. Weiters**

Allfällige behördliche Ausnahmebewilligungen, Bescheide für Sondertransporte

Im grenzüberschreitenden Verkehr die Grüne Versicherungskarte

Bei Kühltransporten Datenscheibe für Aufzeichnungsgerät

Eventuell Bewilligung für Funkgerät

### **B. Hinsichtlich des Fahrzeuges:**

#### **9. Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug und Anhänger**

Beim Ziehen eines im Ausland zugelassenen Anhängers/Aufliegers mit einem in Österreich zugelassenen Zugfahrzeug ist am Anhänger/Auflieger bei der Fahrt in Österreich das rote „Deckkennzeichen“ mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeuges zu führen

### C. Ausstattung:

10. Verbandzeug, eine geeignete Warneinrichtung (Warndreieck)

11. Geeignete Warnkleidung (reflektierende Warnweste) gemäß KFG sowie Arbeitskleidung (Latzhose oder Gleichwertiges) und erforderlichenfalls Schutzbekleidung wie Schürzen und Handschuhe gemäß KV Art. IV Z. 7

### D. Hinsichtlich der Ladung:

12. Zollpapiere bei Transporten nach bzw. aus Drittstaaten, eventuell vorgeschriebene Import-, Export- oder Transitgenehmigungen

### E. Hinsichtlich des Gewerberechtes:

13. ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister. Dieser wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Gewerbeabteilung bzw. Stadtmagistrat) für jedes eingesetzte Fahrzeug ausgestellt. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht vorgesehen

14. Bei zulässigen Kabotagefahrten im EU-Ausland erforderliche Dokumente (Entsendemeldung, Nachweis über die grenzüberschreitende Beförderung (z.B. CMR Frachtbrief), Nachweis über die bereits getätigten Kabotagefahrten)

Stand: Jänner 2019

Ohne Gewähr!



Impressum und Offenlegung: Herausgeber + Medieninhaber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Blattlinie: Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches,  
Mitgliederinformation der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe